

REGIERUNGSRAT

22. August 2018

18.115

Motion Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 5. Juni 2018 betreffend steuerlichen Abzug von Krankenkassenprämien; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Der Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen beträgt heute Fr. 4'000.– für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und Fr. 2'000.– für die übrigen Steuerpflichtigen (§ 40 lit. g Steuergesetz, StG).

Mit der vorliegenden Motion wird gefordert, dass die Krankenkassenprämien der obligatorischen Grundversicherung vollumfänglich von den Einkünften in Abzug gebracht werden können. Dabei sollen Verbilligungsbeiträge angerechnet werden. Für die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebensversicherung und die nicht unter § 40 lit. g StG fallende Unfallversicherung sowie für die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen soll weiterhin ein Pauschalbetrag abgezogen werden können.

Der Regierungsrat hat sich bereits im Rahmen des (09.206) Postulats der SVP-Fraktion vom 30. Juni 2009 betreffend Abzugsfähigkeit von Krankenkassenprämien mit der Thematik befasst. Er hat sich damals gegen eine Abkehr vom Pauschalabzug hin zum tatsächlichen Abzug der Krankenkassenprämien ausgesprochen. Der Grosse Rat ist ihm mit Entscheid vom 20. Oktober 2009 gefolgt (GRB Nr. 2009-0270).

Bereits bei der (18.16) Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 9. Januar 2018 betreffend steuerlichen Abzug von Krankenkassenprämien hat der Regierungsrat in seiner Beantwortung vom 21. März 2018 die Gründe dargelegt, weshalb er das heutige effiziente und zeitgemässe System der Pauschalierung nicht preisgeben will.

Bei der Beurteilung der Motion ist zu beachten, dass die Prämien für Lebens-, Kranken- und anderweitig steuerlich nicht berücksichtigte Unfallversicherungen grundsätzlich zu den steuerlich nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten gehören. Der Pauschalabzug für diese Prämien sowie für Zinsen von Sparkapitalien stellt eine steuersystematische Ausnahme dar und ist sozialpolitisch begründet. Aufgrund des für die Kantone zwingenden Bundesrechts sind lediglich einige wenige, im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) explizit aufgeführte politisch begründete Abzüge zulässig – wie eben der hier thematisierte Abzug. Ein sol-

cher Abzug ist daher nicht zwingend an die Kostenentwicklung der einzelnen ihm zugrunde liegenden Komponenten anzupassen.

Der heutige Pauschalabzug zeichnet sich durch seine administrative Einfachheit aus, sowohl aus der Sicht der Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörde. Die Steuerpflichtigen müssen keine Belege für die Krankenkassenprämien einreichen, womit in der Regel eine administrative Überprüfung entfällt.

Der Regierungsrat erachtet das Abweichen von der Einzelfallgerechtigkeit beim Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen angesichts der hohen Effizienz der Pauschallösung als vertretbar. Der Wegfall der heutigen Pauschallösung für die Krankenkassenprämien würde im Widerspruch zu den immer wieder geforderten Vereinfachungen bei den Steuern stehen.

Ein unlimitierter Abzug für die Prämien der obligatorischen Krankenkasse wäre auch vom Gerechtigkeitsgedanken her und aus volkswirtschaftlicher Sicht fragwürdig. Könnten die Krankenkassenprämien unlimitiert zum Abzug gebracht werden, würde der Staat damit faktisch die Wahl von teuren Krankenkassen und tiefen Franchisen unterstützen. Bestehende Anreize, möglichst kostengünstige Prämienmodelle zu wählen, würden unterlaufen. Die heutige betragsmässige Limitierung des Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzugs beim Bund und in allen Kantonen ist auch aus dieser Optik sinnvoll.

Bei der Beurteilung der vorliegenden Motion ist auch den finanziellen Konsequenzen für die Gemeinwesen Rechnung zu tragen. Könnten die Steuerpflichtigen anstelle des heutigen Pauschalabzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen die selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Grundversicherung vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abziehen, wäre mit jährlichen Mindereinnahmen von rund 74 Millionen Franken für den Kanton und von 70 Millionen Franken für die Gemeinden zu rechnen (Schätzung basierend auf Daten der [noch provisorischen] kantonalen Steuerstatistik 2015, hochgerechnet auf das Rechnungsjahr 2017). Dazu kommen weitere Mindereinnahmen aufgrund des separaten Pauschalabzugs für (sonstige) Versicherungsprämien und Sparzinsen in Abhängigkeit von dessen Höhe. Ein Pauschalabzug von beispielsweise Fr. 1'000.– für Verheiratete beziehungsweise Fr. 500.– für Alleinstehende wäre mit zusätzlichen Mindereinnahmen von 22 Millionen Franken für den Kanton und 21 Millionen Franken für die Gemeinden verbunden.

Insgesamt würden sich die Mindereinnahmen in der Folge für den Kanton auf 96 Millionen Franken, für die Gemeinden auf 91 Millionen Franken belaufen. Aufgrund des nach wie vor bestehenden strukturellen Defizits und der gegenwärtigen Haushaltsanierung erachtet der Regierungsrat derartige Einnahmeausfälle für den Kanton, aber auch für die Gemeinden, für nicht verantwortbar. Neben den grundsätzlichen Überlegungen und der Effizienz des heutigen Pauschalabzugs sprechen daher auch die finanzpolitischen Gesichtspunkte gegen das Anliegen der Motion.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) wären im ersten Jahr der Umsetzung Mindereinnahmen von 60–70 Millionen Franken zu berücksichtigen, ab dem zweiten Jahr Mindereinnahmen von rund 100 Millionen Franken. Weil die Steuerpflichtigen je nach Krankenkasse und Versicherungsmodell unterschiedlich hohe Prämien bezahlen, können die provisorischen Rechnungen zu Beginn nicht zielgenau angepasst werden. Um überhöhte Steuerrechnungen zu vermeiden, wird den provisorischen Rechnungen im ersten Jahr deshalb eine günstige Versicherung zugrunde gelegt. Ab dem zweiten Jahr sind die individuellen Beträge bekannt und es lassen sich zielgenaue provisorische Rechnungen erstellen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 836.–.

Regierungsrat Aargau